

unangenehm überrascht. Der Letztere bedauerte, dass die Staats- der Reichskanzlei so wenig Vertrauen entgegenbringe, und machte, in der Erwartung weiterer Aufschlüsse und Belehrungen über den dunklen Inhalt des Votums, vorläufig keinen Gebrauch davon.¹

Diese Aufschlüsse kamen jedoch nicht; vielmehr erging unmittelbar nach Uebersendung des von Thugut entworfenen böhmisch-österreichischen Votums an Lehrbach eine weitere Weisung, nach welcher, falls in dem Reichsgutachten die Erwähnung des Königs von Preussen nicht zu vermeiden wäre, wenigstens darnach getrachtet werden sollte, dass der in das kursächsische Votum aufgenommene Ausdruck: ‚constitutionelle Beiwirkung‘ als der mindestverfängliche in dem Conclusum Aufnahme finde.²

Indessen hatten die Dinge in Regensburg eine für die Wünsche des Wiener Hofes höchst ungünstige Wendung genommen. Am 22. Juni erhielt Ompteda ein Rescript des Inhalts, dass man aus seinen Berichten die Meinungen der Reichsstände bezüglich der preussischen Mitverwendung ersehen habe und hoffe, dass es den beiden hannöverschen Ministern in Wien gelungen sein werde, sich über diesen Punkt mit dem kaiserlichen Hofe zu verständigen, dass aber, selbst wenn der Wiener Hof darüber anderer Meinung sein sollte, Hannover sich nicht von dem lossagen könne, was in dem Reichsgutachten vom 22. December enthalten sei und was die Majorität der Reichsstände so dringend verlange. Daher wurde Ompteda beauftragt, dem, was bereits Kurcöln und Kursachsen anlässlich der Frage, ob der König von Preussen um seine Mitverwendung und bona officia zum Reichsfrieden ersucht werden solle, zu Protokoll gegeben hätten, im Namen Kurbraunschweigs vollkommen beizutreten. Indem Ompteda dem Concommissär diese Eröffnung machte, suchte er deren Inhalt noch näher zu begründen. Wenn Kurcöln wegen Münsters und Kursachsen ungeachtet seiner weiten Entfernung vom Kriegsschauplatze durch die Umstände gezwungen würde, dem

¹ Hügel an Colloredo. Regensburg, den 29. Juni 1795.

² Thugut an Lehrbach. Wien, den 25. Juni 1795.